

Inhalt

Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV)	1
Bekanntmachung über den Erlass des 5. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – mit integriertem Grünordnungsplan	2
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 383, 1. Deckblatt und Nr. 317, 4. Deckblatt – Kerngebiet Nürnberger Straße –	4
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A Loschge-Grundschule Generalsanierung Turnhalle, Lüftungsinstallation	4
Beschränkte Ausschreibung, VOB/A Umbau für Jakob-Herz-Schule, Zimmerer- und Dachdeckungsarbeiten in der Schillerstraße 52, Erlangen	6
Beschränkte Ausschreibung, VOB/A Turnhallensanierung Loschge-Grundschule Erlangen, Wärmedämmverbundsystem	6
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A Bauliche und Hydraulische Kanalerneuerung 2024, Vierzigmannstraße und Drausnickstraße, Schacht- und Kanalarbeiten	6
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A PV-Anlage Turnhallensanierung Loschge-Grundschule Erlangen	6
EU-Bekanntmachung / VgV (Dienstleistung) EBE Dienstleistungen 2024, Wartung und Instandhaltung Gasmotoren 1 - 3	6
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Erbracher Weg 15	6
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Kleiberstraße 19	6

Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV)

Bodenrichtwertkarte fortgeschrieben und aktualisiert

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 gemäß § 193 Absatz 5 BauGB nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch – Gutachterausschussverordnung (BayGaV) aktuelle Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2024 ermittelt und beschlossen.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken

ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre.

Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitrags- und abgabenrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind bei der Ermittlung des Verkehrswerts des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Die Höhe eines Bodenrichtwertes, die Abgrenzung von Bodenrichtwertzonen sowie die den Bodenrichtwert beschreibende Merkmale begründen keine Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörden oder Landwirtschaftsbehörden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung, soweit durch Gesetz nichts anders bestimmt ist.

Bodenrichtwerte tragen zur Transparenz auf dem Grundstücksmarkt bei. Sie dienen in besonderem Maße der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation am Immobilienmarkt, darüber hinaus sind sie eine Grundlage zur Ermittlung des Bodenwertes und dienen der steuerlichen Bewertung. Die Werte sind in der Bodenrichtwertkarte im Maßstab 1:10.000 für das gesamte Stadtgebiet dargestellt.

Die vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte findet statt in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in Erlangen, Gebbertstraße 1 (Museumswinkel), 2. OG, Zimmer 236. Die Karte hängt dort während der allgemeinen Dienststunden ab dem 13. Juni 2024 einen Monat lang öffentlich aus.

Die gesamte Bodenrichtwertkarte ist ab sofort gegen Gebühr gemäß Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz) erhältlich.

Online-Auskünfte mit Druckausgabe aus der Karte können über das Bodenrichtwertinformationssystem BORIS Bayern (www.boris-bayern.de) in Form einer uneingeschränkten Dauerauskunft zu 180,00 Euro oder als Einzelauskunft zu 25,- Euro bezogen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit die Karte als Druckausgabe oder in digitaler Ausgabe (PDF-Datei) zu 200,00 Euro zu erwerben.

Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der kreisfreien Stadt Erlangen auf schriftliche Anfrage gegen eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro pro Richtwert (per Brief an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Erlangen, 91051 Erlangen, per E-Mail gutachterausschuss@stadt.erlangen.de oder per Fax 09131 86-1311).

Kostenlos kann die Bodenrichtwertkarte zu den üblichen Dienstzeiten im Foyer des Rathauses, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, oder in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Gebbertstraße 1, 91052 Erlangen (Museumswinkel, 2. OG), eingesehen werden (Telefon 09131 86-1312 oder -1313, Fax 09131 86-1311).

Erlangen, den 13. Juni 2024

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen
gez. Lange

Bekanntmachung über den Erlass des 5. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – mit integriertem Grünordnungsplan

Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat am 15.05.2024 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) das 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – für das Gebiet zwischen der Odenwaldallee im Norden, der Evang.-Luth. Martin-Luther-Kirche im Osten, der Büchenbacher Anlage im Süden und der Katholischen Pfarrgemeinde Zu den heiligen Aposteln im Westen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Mobilität Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. OG) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über seinen Inhalt im Zimmer Nr. 305 bei Herrn Fritsch (Telefon 09131 86-1348) Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das 5. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 402 – Nahversorgungszentrum Odenwaldallee – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB sind im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Erlangen, den 06.06.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Janik, Oberbürgermeister

Hinweise zu dem Bebauungsplan

a) Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB):

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

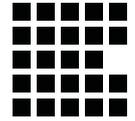
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erlangen – Amt für Stadtplanung und Mobilität – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



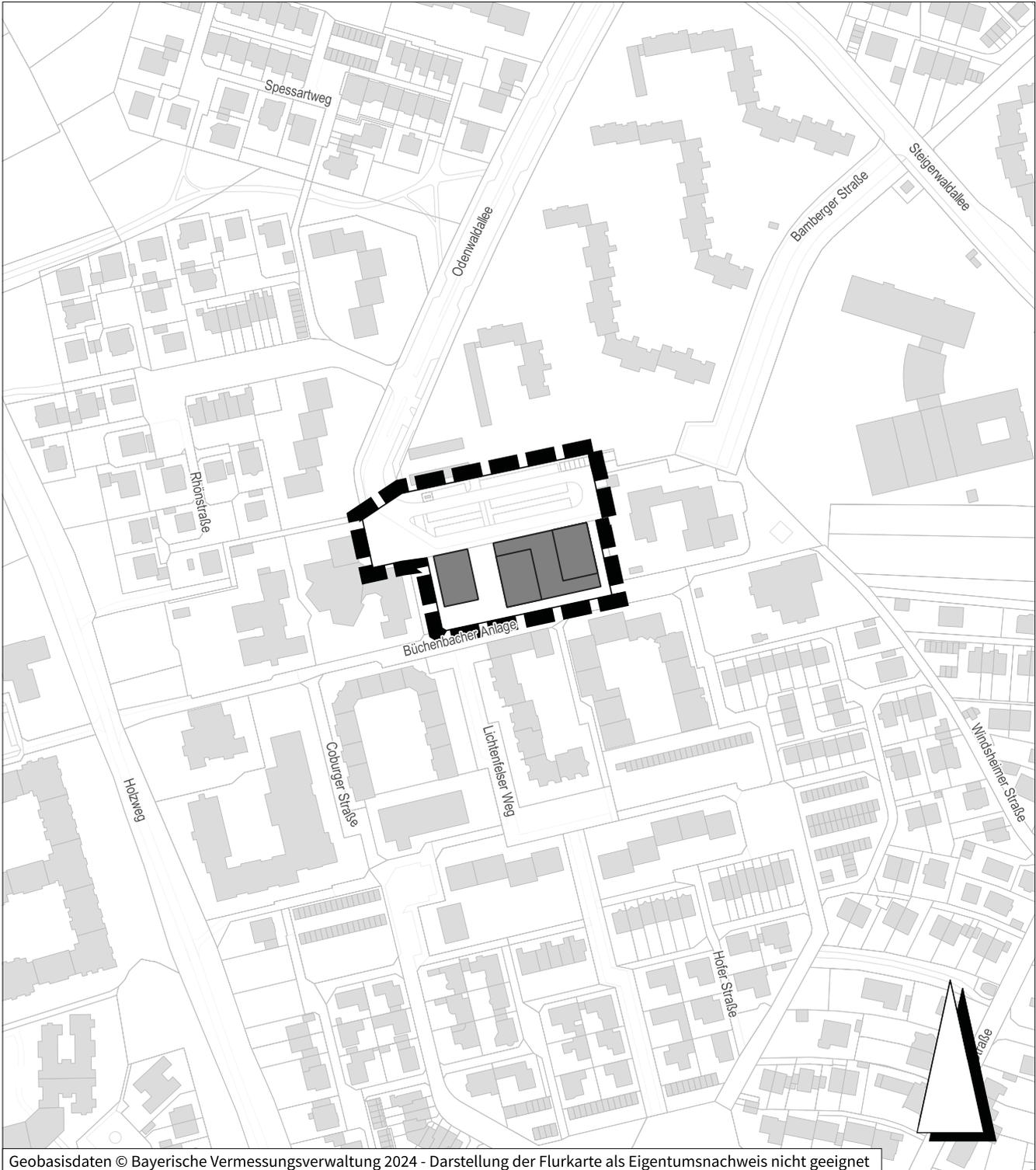
Redaktionelle Anmerkungen zum Inhalt des Bebauungsplanes

Das bestehende Nahversorgungszentrum an der Odenwaldallee, in dem sich derzeit eine Sparkassen-Filiale, ein Supermarkt, ein Restaurant und mehrere Kleingewerbetreibende befinden, ist mittlerweile geprägt durch einen veralteten Gebäudekomplex und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Das Areal wurde im Jahre 2018 durch einen Investor erworben. Der Gebäudebestand soll durch einen modernen, hochwertigen Neubau ersetzt werden. Um dafür ein verträgliches städtebauliches Konzept zu entwickeln, hat ein städtebaulicher Wettbewerb stattgefunden.

Das Konzept sieht ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit einem Nahversorger, kleineren Gewerbebetrieben und Dienstleistungen vor. In Punkt-Hochbauten sollen außerdem Wohnungen entstehen. Hierdurch soll zum einen die Nahversorgung für den Bereich Büchenbach-Nord gesichert und zum anderen dringend benötigter Wohnraum innerhalb des Stadtgebiets bereitgestellt werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 402 – Forchheimer Straße – ermöglicht die vorgesehene Bebauung nicht, weswegen durch die Aufstellung des 5. Deckblatts die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.



- Nahversorgungszentrum Odenwaldallee -



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  geplante Bebauung

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Mai 2024

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 383, 1. Deckblatt und Nr. 317, 4. Deckblatt – Kerngebiet Nürnberger Straße –

Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat am 15.05.2024 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 383, 1. Deckblatt und Nr. 317, 4. Deckblatt - Kerngebiet Nürnberger Straße - für das Gebiet nördlich der Sedanstraße, östlich und westlich der Nürnberger Straße und südlich der Güterhallenstraße sowie Henkestraße als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erstellt. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Mobilität Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. OG) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über seinen Inhalt im Zimmer Nr. 338 bei Frau Götz (Telefon 09131 86-1368) Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 383, 1. Deckblatt und Nr. 317, 4. Deckblatt - Kerngebiet Nürnberger Straße - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB sind im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Erlangen, den 06.06.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Janik

Oberbürgermeister

Hinweise zu dem Bebauungsplan

a) Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB):

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB).

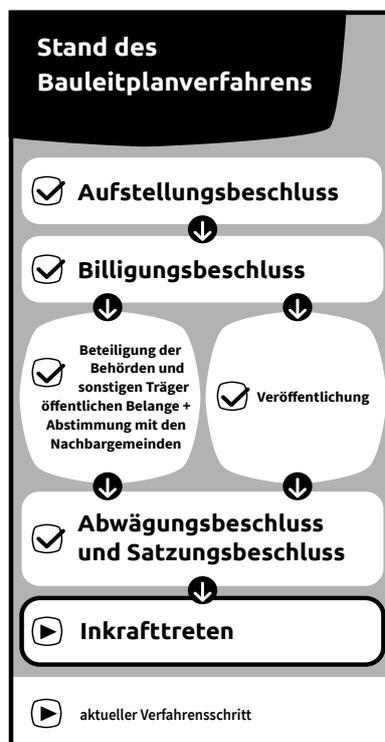
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erlangen – Amt für Stadtplanung und Mobilität – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Redaktionelle Anmerkungen zum Inhalt des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des 1. Deckblatts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 dient der Steuerung des vorhandenen Baurechts, um eine stärkere Durchmischung der Erlanger Innenstadt zu ermöglichen und gleichzeitig den Gebietserhaltungsanspruch der festgesetzten Kerngebiete sowie den zentralen Geschäftsbereich zu sichern.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 383 sowie der Bebauungsplan Nr. 317 werden demzufolge dahingehend geändert, dass ab dem 2. Obergeschoss eine Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig ist. Bei der Änderung der Bebauungspläne handelt es sich um eine Feinsteuerung des vorhandenen Baurechts. Die Festsetzung einer ausnahmsweisen Zulässigkeit der Wohnnutzung ab dem 2. Obergeschoss stellt somit lediglich eine Änderung von minderm Gewicht dar, in dem sie die ausnahmsweise Zulässigkeit der Wohnnutzung horizontal gliedert bzw. einschränkt. Das städtebauliche Leitbild wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Die im bestehenden Bebauungsplan Nr. 383 und Nr. 317 genannten Ziele der Stärkung der bestehenden Nutzungsstruktur und Gewährleistung der Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen untereinander werden durch die beabsichtigte Gliederung aufgegriffen und gestärkt. Des Weiteren wird durch das 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Neubebauung der Grundstücke in der Nürnberger Straße 21 und 23 (Fl. Nr. 1025 und 1026, Gem. Erlangen) geschaffen. Darüber hinaus wird durch die Deckblätter das Vergnügungstättenkonzept der Stadt Erlangen und die solare Baupflicht umgesetzt. (Deckblatt siehe Seite 5)

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A Loschge-Grundschule Generalsanierung Turnhalle, Lüftungsinstallation

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

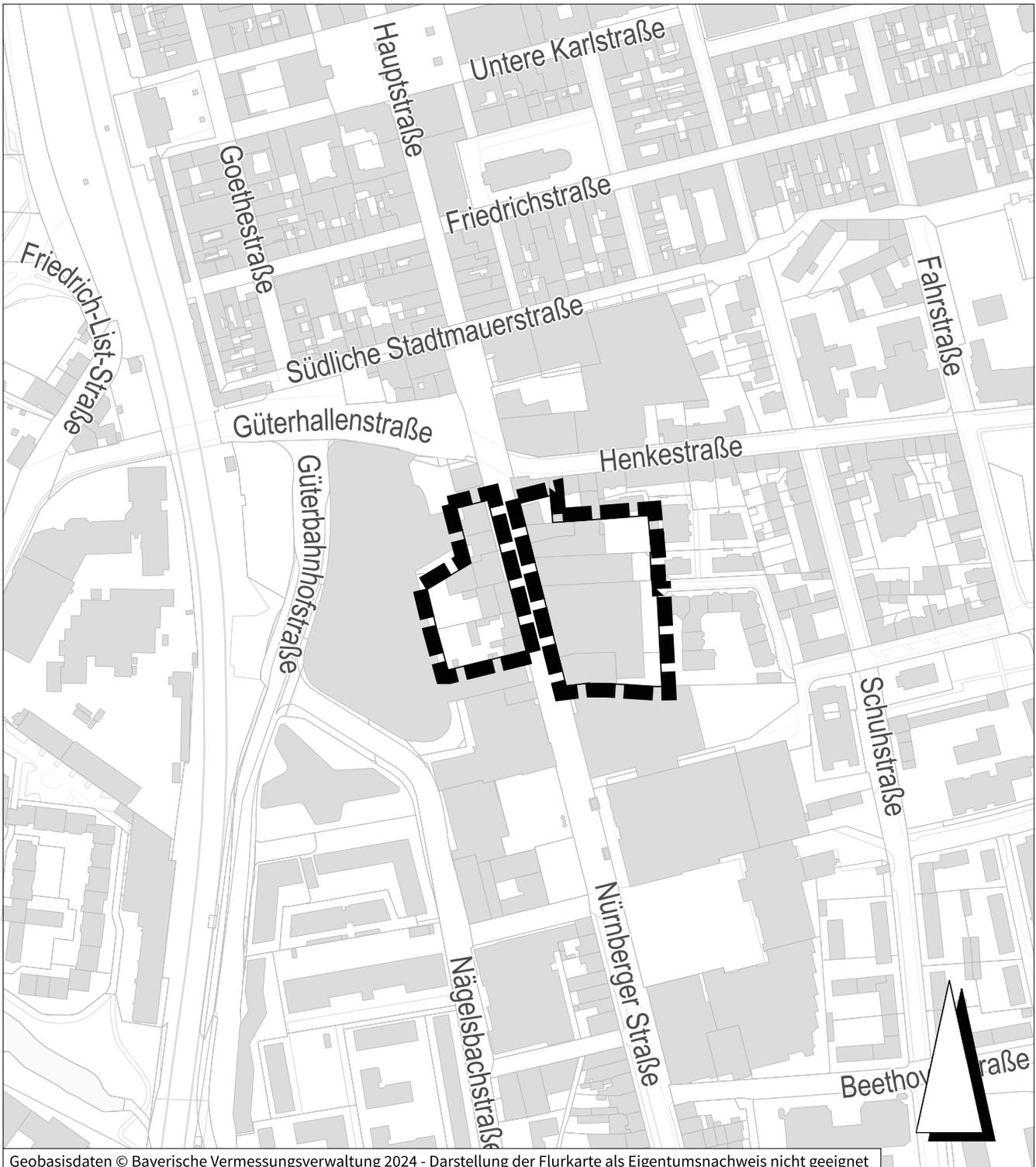
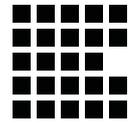
Vergabenummer: 4030_slo

Ausführungszeitraum: 35. KW 2024 bis Juli 2025

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/492531>

1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 383 und
4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317
- Kerngebiet Nürnberger Straße -



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Mai 2024

Beschränkte Ausschreibung, VOB/A Umbau für Jakob-Herz-Schule, Zimmerer- und Dachdeckungsarbeiten in der Schillerstraße 52, Erlangen

Sanierung des Satteldaches auf einer Fläche von ca. 1.100 m² eines denkmalgeschützten Gebäudes in Erlangen mit Abbruch von Dachfenstern, Lattung und Dacheindeckung. Klempnerarbeiten im gesamten Bereich.

Ausführungszeitraum: 37. KW 2024 bis 31. KW 2025
Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131,
E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Beschränkte Ausschreibung, VOB/A Turnhallensanierung Loschge-Grundschule Erlangen, Wärmedämmverbundsystem

100 m² mineralisches WDVS 80 mm, 100 m² WDVS 180 mm, 200 m² WDVS 200mm, 140 m² Kammzug, 160 m² Silikonharz-Kratzputz.

Ausführungszeitraum: 12.09.2024 bis 30.10.2024
Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131,
E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A Bauliche und Hydraulische Kanalerneuerung 2024, Vierzigmannstraße und Drausnickstraße, Schacht- und Kanalarbeiten

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Vergabenummer: 24_VOB_040
Ausführungszeitraum: 01.02.2025 bis 30.09.2025

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/495394>

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A PV-Anlage Turnhallensanierung Loschge-Grundschule Erlangen

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Vergabenummer: 4042_slo
Ausführungszeitraum: 26.08.2024 bis 12.10.2024

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/495211>

EU-Bekanntmachung / VgV (Dienstleistung)

EBE Dienstleistungen 2024, Wartung und Instandhaltung Gasmotoren 1 - 3

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Vergabenummer: 24_VgV_035

Ausführungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2028

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.myorder.rib.de/public/publications/494773>

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Errichtung einer PV- und Solarthermie Anlage auf dem Grundstück Ebracher Weg 15, Gemarkung: Büchenbach, Flurstück: 1805/3“ wurde mit Bescheid vom 13.06.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2023-858-BE erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Kellertreppenüberdachung an der Westseite des Gebäudes. Grund: Verhinderung weiterer Witterungsschäden im Keller-/Außenbereich; Überdachung

der Kellertreppe (siehe angehängte Zeichnungen) auf dem Grundstück Kleiberstraße 19, Gemarkung: Großdechendorf, Flurstück: 375/42“ wurde mit Bescheid vom 11.06.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2024-113-BE erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Sebastian Müller

Auflage

260 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als
Newsletter abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben
finden Sie zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.

Redaktionsschluss für Ausgabe 14/2024
Donnerstag, 4. Juli 2024, 11:00 Uhr